

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen
Versicherungen. 1914-1919**

1917

5 (1.5.1917)

Zeitschrift

für

das Verwaltungs- u. Rechnungsweisen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 5

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 5 Mk.
fürs Jahr.

Mai 1917

Der Anfertigungspreis für den Raum
einer Zeile von 3676 mm beträgt
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Glüh-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgelegt.

4. Jahrgang

Inhalt: 1. Kameralistische oder kaufmännische Buchführung. 6. Familienunterstützungen betreffend. Die Unterstützung von Familien in den Seeresdienst eingetretener Mannschaften betreffend. Vergebung von Unterstützungen und Bewilligung von Löhnung. Die Abkommandierung von Mannschaften aus Griaß- und Landsturmtrouppen zu den Post- und Eisenbahnerverwaltungen betreffend. Die Verjährung im Kriege. Die Rechtslage der Angehörigen von Vermögenden. Die Zahlung betreffend. Die Ausprägung von Ein- und Fünftennigstücken aus Aluminium betreffend. Abschrift. 7. Belohnung der Gemeindebeamten für ihre durch den Krieg verurichteten außerordentlichen Arbeiten. Kriegsanleihe. Feuerversicherung. 8. Zum Postverkehr.

1. Allgemeine Gemeindefachen.

Kameralistische oder kaufmännische Buchführung?

Schon mehrmals ist im Landtage der Gr. Regierung nahe gelegt worden, für die wirtschaftlichen Betriebe des Staates (Eisenbahn, Brauerei Rothaus, Futterhof Dürrenbühl) sich der kaufmännischen Buchführung zu bedienen. Den Abgeordneten, die diese Anregung gaben, war wohl kaum bekannt, daß die kameralistische Buchführung so einfach und durchsichtig ist, daß auch der Laie sich unschwer darin zurechtfindet, daß Bilanz-Verschleierungen und Fälschungen unmöglich sind und daß sie aus diesen Gründen viele Vorzüge gegenüber der kaufmännischen Buchführung besitzt. Da der Kameralstil auch für die Gemeindefachen vorgeschrieben ist, werden zwei Veröffentlichungen interessieren, die in der Zeitschrift „Bank-Archiv“ erschienen sind und die wir, soweit sie sich auf die Buchführung beziehen, mit Genehmigung der Schriftleitung zum Abdruck bringen. Es handelt sich um einen Vortrag, den Dr. W. F. Waldschmidt von Berlin in der Vereinigung für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung zu Köln gehalten hat und die Erwiderung des Ministerialdirektors Offenberg in Berlin darauf (Kaufmännischer Geist und Staatseisenbahnverantwortung). Der erstere als Vorstandsmitglied eines großen Industrieunternehmens tritt begreiflicherweise für die kaufmännische Buchführung ein. Er kennt die kameralistische Buchführung und ist kein Gegner derselben, nur meint er, der Kameralstil

solle da Verwendung finden, wo er passe, ebenso aber auch der kaufmännische Rechnungstil und zwar der letztere für die verschiedenen wirtschaftlichen Betriebe, die in immer steigendem Umfange von den öffentlichen Verbänden unternommen würden. Was für Kaufleute richtig sei und seit einem halben Jahrtausend geübt werde, müsse auch richtig sein, wenn ein öffentlicher Verband gleichartiges unternahme dem in der Hauptsache verfolgten beide denselben Zweck: sie wollen einen wirtschaftlichen Erfolg erzielen. Auch der Staat, auch die Gemeinde erstellten kein Gaswerk, bauten keine Straßenbahn, keine Eisenbahn oder einen Schlacht- und Viehhof um nichts zu verdienen oder gar Verluste zu erleiden. Sie wollten doch auf diesem Wege, wenn sie auch zugleich öffentliche Zwecke verfolgen, die Steuerlasten nach Möglichkeit erleichtern.

Zur Buchführung selbst sagt er:

„Das Prinzip der kameralistischen Buchführung ist außerordentlich einfach; ich brauche darüber nicht viel Worte zu verlieren. Sie hat in der Hauptsache zwei Aufgaben: sie befaßt sich nur mit den Einnahmen und mit den Ausgaben, also mit den Veränderungen des Kassenbestandes. Ihr Objekt ist das Vermögen, soweit es Geld ist, das Geldvermögen, und allenfalls da, wo es noch Naturalleistungen gibt — das sind aber verschwindende Fälle —, auch Naturalleistungen. Dagegen ist das Objekt der kaufmännischen Buchführung viel weitergehend. Sie befaßt sich nicht bloß mit dem Vermögen, soweit es Geld ist, sondern mit dem gesamten Vermögen,

das in irgendeinem Betriebe stecken mag. Sie verfolgt die tatsächlichen Veränderungen, welche das Vermögen in dem betreffenden Betriebe durchmacht von Station zu Station. Am interessantesten und einleuchtendsten wird dies in einem Fabrikbetriebe. Nehmen Sie einen Fabrikbetrieb an, der sich sogar die Kraft selbst beschafft. Das fängt an mit dem Einkauf der Kohlen, und da läßt sich durch die Buchführung rechnerisch verfolgen, wie aus den Kohlen Dampf, wie aus dem Dampf Elektrizität wird, und mit welchem Nuzeffekt die Elektrizität in den verschiedenen Werkstätten zur mechanischen Kraft umgeformt wird. Nehmen Sie weiter an, dieser Fabrikbetrieb habe gleichzeitig eine Gießerei. Die Buchführung verfolgt den Einkauf des Roheisens, die Umwandlung des Roheisens in Gußeisen, weiterhin, wie aus dem gegossenen Eisen in den Werkstätten durch Bearbeitung Maschinen entstehen. Allen diesen tatsächlichen Umformungen des ursprünglichen Barvermögens folgt die kaufmännische Buchführung, und sie folgt ihnen immer unter einem ganz bestimmten Gesichtswinkel nämlich unter dem: in welchem Stadium ist der Betrieb mit Gewinn oder mit Verlust verbunden? Alle die Ausgaben, die in einem so großen Betrieb gemacht werden müssen, werden immer wieder gebucht und verfolgt unter dem einen Gesichtspunkt, daß der Gewinn oder Verlust, der sich an die verschiedenen Manipulationen knüpft, ersichtlich sein muß. Also der Zweck der kaufmännischen Buchführung ist ein ganz anderer, als der der kameralistischen Buchführung. Sie will nicht bloß das Gesamtergebnis am Schlusse des Jahres zeigen, ob insgesamt Gewinn erzielt worden oder ob Verlust entstanden ist, sondern sie will das auch für die einzelnen Vermögensteile nachweisen, in die allmählich das Vermögen in dem Betriebe umgewandelt wird, und zwar weist sie es für so viele Konti nach, als der Kaufmann für die Vermögensbestandteile einrichtet. Will der Kaufmann bloß wissen, was er insgesamt am Schlusse des Jahres verdient hat, so kann er seine Buchführung danach einrichten. Will er wissen, wieviel er verdient hat an Kaffee, Reis usw., so kann er das ebenfalls tun; er kann aber noch weiter gehen und nachweisen, wieviel er an indischen oder chinesischen Tee, oder wieviel er an den einzelnen Teesorten verdient. Er kann dies dadurch erreichen, daß er jeder der verschiedenen Sorten ein besonderes Konto einräumt und nun zwischen diesen Konti, dem Kassenkonto, dem Kontoforrentkonto und dem Gewinn- und Verlustkonto operiert. Darauf ist die kameralistische

Buchführung nicht zugeschnitten. Diese will nur einen Vergleich der Einnahmen und Ausgaben und den sich daraus ergebenden natten Ueberschuß feststellen, der aber etwas ganz anderes ist, als was der Kaufmann unter Reingewinn versteht. Sie verfolgt ein anderes Ziel, das Ziel der Kontrolle, ob die tatsächlichen sogenannten Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben übereinstimmen mit dem sogenannten Soll, d. h. mit dem Voranschlag, mit den von der Volksvertretung bewilligten Einnahmen und Ausgaben.“

Für die letztere Ansicht wird u. A. folgendes Beispiel angeführt:

„Andere Verlustposten sind Versicherungsprämien wie für Feuer-, Gas-, Haftpflicht- und andere Versicherungen. Sie werden denken, das können immer nur Passivposten sein, denn das sind Ausgaben, Unkosten, Verluste. Sie werden aber auf dem Versicherungskonto in kaufmännischen Betrieben auch häufig Aktivposten finden. Ja, es kann sogar vorkommen und kommt nicht selten vor, daß bei dem Versicherungskonto die Aktivseite überwiegt, so daß es schließlich im Gewinn- und Verlustkonto mit einem Aktivsaldo stehen muß. Wie ist das möglich? Ich erwähne dies deshalb, weil das eine sehr interessante Seite der ganzen kaufmännischen Buchführung erschließt. Nehmen Sie z. B. an, man zahlt, wie es die Regel ist, die Feuerversicherungsprämien für fünf Jahre im Voraus. Im Kassenkonto wird das eine glatte Ausgabe sein und die Prämienzahlung kann in der kameralistischen Buchführung nur erscheinen als Ausgabe. Der Kaufmann macht das anders. Der jagt sich, das ist eine Ausgabe, die nicht nur der einen Rechnungsperiode zur Last fällt und zugute kommt dadurch, daß ich versichert bin, sondern fünf Jahren. Ich habe in dem einen Jahre für vier Jahre zu viel bezahlt, und es wäre ein Unrecht gegen das Gewinnergebnis dieses Jahres, wenn ich es belasten würde mit Ausgaben für die übrigen 4 Jahre. Also erscheint die Ausgabe für vier Jahre auf der Aktivseite, gewissermaßen als Vermögensbestand, und nur soweit die Versicherungsprämie auf das laufende Jahr entfällt, auf der Passivseite. Das ist ein Beispiel für das, was man ein Antizipationskonto nennt. Ich habe die Lasten kommender Jahre antizipiert und heute schon gezahlt, um das bekannte Freijahr zu genießen. Der Kaufmann sagt mit Recht: Dieser Vorteil muß auch dem laufenden Jahre zugute kommen; die Ausgaben für kommende Jahre dürfen nicht das Ergebnis dieses Jahres beeinträchtigen.“

Ministerialdirektor Offenberg sagt in seiner Erwiderung, die kaufmännische Buchführung kenne er zwar einigermaßen, doch nicht so eingehend, daß er sich auf sein eigenes Urteil allein verlassen möchte und fährt dann weiter aus:

„Die Frage der Einführung dieser Buchführung bei der Eisenbahnverwaltung ist keineswegs neu, ist vielmehr von zuständiger Seite schon mehrfach sehr eingehend erörtert worden und zwar zum erstenmal aus Anlaß der Verstaatlichung. Die alten Privatbahnen hatten keineswegs amtlich die kaufmännische Buchführung, vielmehr bediente sich eine Reihe von ihnen, darunter sehr gut geleitete, z. B. die Cöln-Mindener, der kameralistischen Buchführung. Als nun die große Verstaatlichung einsetzte, kam man vor die Frage, ob man die eine oder die andere Buchführung wählen wollte. Doch schon damals fiel die Entscheidung zugunsten der kameralistischen.

Könnte man vielleicht auch noch der Auffassung sein, zu diesem Entschlusse habe die Unbekanntheit der Staatsbeamten mit der kaufmännischen Buchführung Anlaß gegeben — was sachlich allerdings nicht zutrifft —, so liegt die Sache anders wie im Jahre 1895, als gelegentlich der Reorganisation der Staatseisenbahnen auch die neue Finanzordnung geschaffen wurde. Damals stand an der Spitze der Staatseisenbahnverwaltung Minister von Thiele, der jahrelang dem Direktorium der rheinischen Bahn (mit kaufmännischer Buchführung) angehört hatte, an der Spitze des Finanzministeriums Minister von Miquel, der aus seiner früheren Stellung bei einer unserer größten Privatbanken gleichfalls die kaufmännische Buchführung ganz genau kannte. Bei der Ausarbeitung der Finanzordnung, an der beide Ressorts beteiligt waren, wurde das zu wählende Buchungssystem abermals ganz genau erwogen, wobei auch das in Privatbetrieben übliche Verfahren eingehend studiert wurde. Zufällig waren bei der Abfassung der Finanzordnung in hervorragender Weise zwei ehemalige Buchhalter von Privatbahnen mit kaufmännischer Buchführung tätig. Allen Beteiligten war diese also völlig geläufig. Trotzdem entschloß man sich abermals zur Beibehaltung der kameralistischen Buchführung, und noch kürzlich versicherten mir die beiden leserwähnten Herren, von denen der eine inzwischen pensioniert, also ganz unbefangen ist, gerade in bezug auf den Waldschmidtschen Aufsatz, daß die Einführung der kaufmännischen Buchführung der Eisenbahnverwaltung keinen Nutzen gewähren, wohl aber sehr hohe Kosten verursachen würde. Endlich hat sich

auch noch die im vorigen Jahre vom Minister der öffentlichen Arbeiten zum Studium der wirtschaftlichen Organisation größerer Privatwerke eingesetzte Kommission abermals mit der Frage der kaufmännischen Buchführung für die Staatseisenbahn befaßt und ist gleichfalls zu der Ueberzeugung gekommen, daß ihre Einführung für die Staatseisenbahnverwaltung nicht zu empfehlen sei. Man wird daraus wohl den Schluß ziehen können, daß die Vortheile dieser Buchführung für die Staatseisenbahnverwaltung doch nicht so zweifelsfrei sind, wie sie Herr Dr. Waldschmidt darstellt.

Der große Vorzug der äußerst geistreich erdachten kaufmännischen Buchführung besteht in der Uebersichtlichkeit über das Ergebnis des gesamten Unternehmens. In dieser Beziehung kann sie auf völlige Zuverlässigkeit Anspruch machen, vorausgesetzt, daß die Grundsätze, nach denen sie geführt wird, zutreffend sind. Denn die kaufmännische Buchführung bietet nur das Gerippe. Allerdings bringt sie schon einige kaufmännisch richtige Grundsätze zur Geltung, indem sie beispielsweise auf die Notwendigkeit der Scheidung zwischen Vermögen und Jahresergebnis und das Erfordernis der Abschreibung hinweist. Aber wo die Scheidegrenze zu setzen und welche Abschreibung für angemessen zu erachten, sagt sie nicht. Die Bilanz ist daher zwar für den Geschäftsinhaber, der die dabei beobachteten Grundsätze kennt, völlig aufklärend, für den Dritten ist sie dagegen zur Beurteilung des Unternehmens meistens unzureichend. Zum mindesten bedarf es in der Regel der Zusammenstellung mehrerer Bilanzen und sonstiger statistischer Nebenaufzeichnungen, die kein notwendiges Glied der kaufmännischen Buchführung sind.

Außer der Uebersicht über das ganze Geschäft erleichtert die kaufmännische Buchführung durch Einrichtung besonderer Konten auch die Uebersicht über die einzelnen Geschäftszweige. Indessen geht es schon hier ohne gewisse Willkürlichkeiten nicht ab, wodurch die Zuverlässigkeit des Ergebnisses beeinträchtigt wird. Angenommen, ein Werk betreibe eine Gießerei und lasse deren Produkte teils ohne weiteres in den Handel gehen, zum Teil zu Maschinen verarbeiten, deren übrige Bestandteile in einer eigenen Maschinenfabrik des Werks angefertigt werden; für die Montage und Verpackung sei eine besondere Abteilung eingerichtet, ebenso bestehe für die Beschaffung von Kraft und Licht ein besonderes Elektrizitätswerk, so kann z. B. schon bei der Verteilung der Beschaffungskosten für Kohlen für das Elektrizitätswerk und die Gießerei verschieden

gerechnet werden, wenn etwa der Beschaffungsvertrag einen mit der Verbrauchsmenge wachsenden Rabatt gewährt. Soll dieser dem Konto der Gießerei oder dem des Elektrizitätswerks gutgeschrieben oder gleichmäßig verteilt werden? Wie aber sollen erst die Leistungen des letzteren bewertet werden? Wird der Kaufpreis hoch und der Lichtpreis niedrig angesehen, so wird die Maschinenfabrik belastet und Gießerei und Montageabteilung, die nur Licht gebrauchen, entlastet und umgekehrt. So geht es auch mit vielen anderen Dingen. Ob der einzelne Geschäftszweig mit Gewinn oder Verlust arbeitet, hängt bis zu einem gewissen Grade von den Bestimmungen ab, die für die Verbuchung getroffen werden.

Ein verständiger Kaufmann wird sich der Unvollkommenheit dieses Zustandes stets bewußt bleiben, könnte es doch geradezu verhängnisvoll werden, wollte er das auf Grund der mehr oder minder willkürlichen Annahmen festgestellte Ergebnis der einzelnen Geschäftszweige als unumstößlich richtig erachten. Es könnte z. B. — um bei obigem Fall zu bleiben — vorkommen, daß die Gießerei unrentabel erschiene, weil der ganze Rabatt am Kohlenpreise dem — erst später eingerichteten — Elektrizitätswerke gutgeschrieben und ihr die elektrische Beleuchtung zu hoch angerechnet wäre, während das Elektrizitätswerk vielleicht mit einem beträchtlichen Uberschuß abschloße. Kein verständiger Kaufmann wird sich daher sklavisch an das Ergebnis seiner Buchführung halten und in obigem Fall daraus etwa den Schluß ziehen, daß er die Gießerei abstoßen oder still legen müsse.

Diese Willkürlichkeiten erhöhen sich, je weiter die Teilung der Buchführung für die einzelnen Geschäftszweige geht. Gewiß ist es richtig, wenn Herr Dr. Baldschmidt anführt, der Kaufmann könne z. B. durch die kaufmännische Buchführung feststellen, was er am Tee verdiene, und ich kenne einen Großkaufmann, der mit Tee, Kaffee und Tabak handelt, und in der Tat für jeden dieser Artikel ein besonderes Konto angelegt hat. Wollte aber der kleine Kolonialwarenhandeler, der hundert von Artikeln führt, für jeden Artikel ein Konto einrichten, so würde er nicht nur mit einer ungeheuren Arbeit belastet werden, sondern das Ergebnis wäre infolge seiner Unzulässigkeit kaum brauchbar. Dieser verfolgt daher das Erträgnis der einzelnen Artikel nicht durch die kaufmännische Buchführung, sondern durch Nebenaufzeichnungen unter Beschränkung auf Schätzungen und Stichproben, soweit das irgend

angängig. Aber auch wo die einzelnen Geschäftszweige in der kaufmännischen Buchführung getrennt behandelt werden, liegt der Wert nicht so sehr in dem absoluten Ergebnis, als in dem relativen, d. h. in dem Vergleich der Ergebnisse desselben Geschäftszweiges mit denen der Vergangenheit. Dazu aber bedarf es wiederum besonderer Nebenaufzeichnungen, da die kaufmännische Buchführung den Vergleich mit der Vergangenheit nicht ohne weiteres ergibt.

Die kaufmännische Buchführung ergibt nur, daß bei irgendeinem Geschäftszweige ein Verlust oder eine Verschlechterung des Gewinnes vorliegt, läßt dagegen die Ursachen dieser Erscheinung und die Mittel zur Abhilfe nicht ohne weiteres erkennen, dazu bedarf es erst wieder besonderer Nebenaufzeichnungen und Kontrollen. In dieser Beziehung ist die vielgeschmähte kameralistische Buchführung der Staatseisenbahnverwaltung der kaufmännischen sogar überlegen. Denn sie ist mit Vorbedacht so angelegt, daß aus ihr ohne weiteres die einzelnen Einnahme- und Ausgabezweige ersehen werden können. Bei der Staatseisenbahn werden die Betriebseinnahmen eingeteilt in solche aus dem Personen- und Gepäckverkehr, solche aus dem Güterverkehr und solche aus anderen Einnahmequellen geringerer Bedeutung (Leistungen für Dritte, Wagenmieten, Materialienenerlöse usw.), ferner die Betriebsausgaben je nach den Empfängern in die Ausgaben für das Personal, die Ausgaben für Lieferanten der Materialien und die Ausgaben an Unternehmer, Handwerker und sonstige Persönlichkeiten, alles wieder geteilt nach Betrieb, Bahnunterhaltung und Betriebsmittelunterhaltung. Damit erhalten wir große Zahlengruppen, bei denen die unvermeidlichen Zufälligkeiten der einzelnen Aufwendungen sich bereits ausgeglichen haben, und die daher einen Vergleich namentlich mit der Vergangenheit und dem eigenen Anschlag des zuständigen Beamten zulassen. Insbesondere werden dabei die Ausgaben an der Hand der Leistungen nachgeprüft, die allerdings — übrigens gerade wie bei der kaufmännischen Buchführung — durch besondere Nebenaufzeichnungen ermittelt werden müssen. Bei dieser Art der Buchführung läßt sich alsbald ermitteln, welcher Teil der Ausgabe zu den Leistungen nicht in einem angemessenen Verhältnisse steht, ob zuviel Personal vorhanden ist, ob zuviel Materialien verausgabt sind oder die Inanspruchnahme der Unternehmer und Handwerker zu groß war, ob der eigentliche Betriebsdienst, oder die Bahnunterhaltung oder der Werkstätten-

dienst zuviel Aufwendungen in Anspruch genommen hat.

Der schwache Punkt der kaufmännischen Buchführung ist ihre Umständlichkeit. In welchem Maße dies zutrifft, ergibt sich z. B. daraus, daß die im Vorjahre eingesetzte Studentenkommision bei einer kleinen Stichprobe der kaufmännischen Buchführung feststellte, wie derselbe Posten in der Buchhalterei des besichtigten Werkes nicht weniger als 14mal gebucht war, während er bei der Staatseisenbahnverwaltung höchstens 4mal gebucht worden wäre. Die Zahl der Buchungen wächst darüber hinaus noch weiter, je mehr die kaufmännische Buchführung in die Einzelheiten eindringen will und immer weitere Konten anlegt. Selbstredend kostet das Geld; aber so lange es sich um die wichtige Uebersicht über das Gesamtgeschäft handelt, kann man das in den Kauf nehmen. Da die kaufmännische Buchführung jedoch wie gezeigt, in ihrer Zuverlässigkeit abnimmt, je mehr sie sich auf die einzelnen Geschäftszweige verteilt, die Kosten aber umgekehrt in gleichem Maße wachsen, so wird jeder verständige Kaufmann die kaufmännische Buchführung nicht weiter erstrecken, als unbedingt notwendig ist. Herr Dr. Waldschmidt glaubt meinen Hinweis auf die Mehrkosten bestreiten zu können. Demgegenüber darf ich wohl auf eine Bemerkung der vorjährigen Studentenkommision hinweisen, an deren Spitze der Präsident des Zentralamts, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat Hoff stand — ein Praktiker, ebenso vertraut mit der kaufmännischen wie mit der kameralistischen Buchführung, geschult überdies auf langen Studienreisen in England und Amerika, die gerade den inneren Betrieb der dortigen Privatbahnen zum Gegenstand hatten. Der Bericht besagt über diesen Punkt:

„Soviel ist aber schon jetzt zu übersehen, daß die Staatseisenbahnverwaltung ein Buchungsverfahren in dieser Form und Ausdehnung mit ihrem gegenwärtigen Personal keinesfalls würde durchführen können. Es würde dazu vielmehr einer ganz außerordentlichen Vermehrung des Personals an zahlreichen Stellen der Verwaltung bedürfen, ohne daß an irgendeiner anderen Stelle bemerkbare Vereinfachungen, namentlich auch nicht in der Kontrolle der Wirtschaftlichkeit erzielt werden könnten.“

Hier kommt nur die Frage in Betracht, ob die kaufmännische Buchführung für die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinden geboten ist und diese Frage möchten wir verneinen. Bei aller Ähnlichkeit mit Privatbetrieben sind für die fraglichen

Unternehmungen doch nicht lediglich kaufmännische Gesichtspunkte maßgebend. So ist z. B. eine Stadt manchmal genötigt, Straßenbahnlinien zu erstellen, obwohl von vornherein feststeht, daß dieselben nicht rentieren werden; ganz zu schweigen von Unternehmungen, von denen man weiß, daß sie dauernd Zuschüsse erfordern werden, z. B. Saalbauten. Auch in sozialer Hinsicht wird von der Gemeinde mehr erwartet als von einem Privatunternehmer. Das sind zum Teil die Gründe, aus denen die Unternehmungen der Gemeinde immer einen geringeren Gewinn abwerfen werden als Privatgeschäfte und dagegen bietet weder die kaufmännische Buchführung noch der kaufmännische Geist Schutz. Die Zeiten, in denen die Gemeinden sich damit begnügten, für ihre Unternehmungen nur die Vergleichung der Einnahmen mit den Ausgaben und den nackten Ueberschuß festzustellen, sind längst vorüber, es wird überall der Reingewinn berechnet; daß diese Berechnung nach der kameralistischen Buchführung ebenso leicht und ebenso sicher möglich ist wie nach der kaufmännischen beweist der § 39 Absatz 2 Ziffer 4 der badischen Gemeinderrechnungsanweisung (Zusatz 13). Und wenn hier Abschreibungen im Sinne der kaufmännischen Buchführung auch nicht erfolgen, so geschieht dafür die Schulden-Tilgung und die Speisung der Erneuerungsfonds aus Betriebsüberschüssen, was rechnerisch zu den gleichen Ergebnissen führt. Richtig ist, daß sich bei der kameralistischen Buchführung der genaue Stand des Vermögens im Laufe des Jahres nicht ermitteln läßt, das ist aber für Gemeindeunternehmungen auch gar nicht nötig. Eine Gemeinde kann nicht den Preis für den Kubikmeter Gas um einen Viertelspfennig hinaufsetzen, wenn sich dies infolge von Lohnerhöhungen rechnerisch als richtig erweisen sollte; sie wird sich eine Zeit lang mit einem geringeren Gewinne begnügen und wird, wenn die den Lohnerhöhungen folgenden höheren Kohlenpreise kommen, den Gaspreis neu regeln. Die Erfahrungen ermöglichen dann eine richtige Bemessung des Preises, ohne daß die Ankaufskosten für die Kohlen vom Kosten- zum Kohlenkonto, dann zum Gas-, Koks- und Theerkonto, von diesem zum Kunden- und endlich zum Gewinn- und zum Kassenkonto umgebucht werden. Fällt der Gaspreis schließlich doch um einen Zehntelspfennig zu hoch aus so hat dies nichts zu bedeuten, weil der Mehrertrag wieder der Allgemeinheit zukommt. Ganz anders beim Kaufmanne! Dieser muß schon im Laufe des Jahres kalkulieren, (berechnen, überschlagen) um den richtigen Verkaufspreis zu ermit-

teln; denn verkauft er zu billig, so schädigt er sich, sind seine Preise zu hoch, so verliert er die Kunden. Auch die erwähnte Verteilung der Versicherungsprämien auf mehrere Jahre ist kein Vorzug der kaufmännischen Buchführung, denn sie läßt sich bei der kameralistischen in gleicher Weise durchführen; man bucht die auf die spätere Zeit entfallenden Prämien unter Rechnungsabteilung III., wodurch sich ein Einnahmerest ergibt, der in den einzelnen Jahren in Rechnungsabteilung II. endgiltig verausgabt wird. Es ist dies der gleiche Vorgang wie bei der kaufmännischen Buchführung, nur daß der betr. Posten statt „Aktiv-Saldo“ — „Einnahmerest“ heißt.

Aber auch in der Zuverlässigkeit wird die kameralistische Buchführung durch die kaufmännische nicht übertroffen. So fanden wir bei der Prüfung einer kaufmännisch geführten Kreditassenrechnung, daß ein Schuldnerkonto, auf das keine Zahlung geleistet worden war, fehlte und daß die Bilanz doch stimmte; in einer anderen Genossenschaftsrechnung wurden alljährlich kleinere Ausstandsposten, auf deren Eingang nicht zu rechnen war, nicht in die neue Rechnung übertragen und diese stimmte doch. Daß so etwas bei der kameralistischen Buchführung unmöglich ist, braucht hier nicht erörtert zu werden.

Nach all' dem kommen wir zu dem Schlusse, daß für die Einführung der kaufmännischen Buchführung für die wirtschaftlichen Betriebe der Gemeinden zum Mindesten kein dringendes Bedürfnis besteht. Wenn für die kameralistische Buchführung auch nicht der Anspruch erhoben wird, daß sie äußerst geistreich erdacht sei, so ist sie doch einfach, klar und zuverlässig; und der sehr sinnreich erdachten Nachweisung über die Veränderung des Reinvermögens hat die kaufmännische Buchführung überhaupt nichts Gleichwertiges gegenüber zu stellen.

6. Sonstiges.

Familienunterstützungen betreffend.

Die Reichsleitung hat stets den Standpunkt vertreten und zu wiederholten Malen eindringlichst darauf hingewiesen, daß bei Prüfung der Anträge auf Familienunterstützung weitgehendes Wohlwollen gezeigt und jede Engherzigkeit vermieden werden sollte. An dieser Auffassung hat sich nichts geändert. Auch jetzt noch wird es für unbedingt erforderlich erachtet, daß für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer in jeder Hinsicht ausreichend gesorgt wird. Die an der Front kämpfenden Männer, die tagtäglich ihr Leben für das Vaterland ein-

setzen, haben Anspruch darauf, der Sorge um die ihrigen daheim enthoben zu sein. Sie müssen das Bewußtsein in sich tragen, daß ihre Familien, für die sie selbst jetzt nicht zu schaffen vermögen, keine Not leiden, sondern erhalten, was für den Lebensunterhalt usw. erforderlich ist.

Wenn somit das Reich seine Pflicht gegenüber den Angehörigen der Kriegsteilnehmer in weitgehendster Weise erfüllen muß, so müssen aber auch die Angehörigen der Pflichten eingedenk sein, die in dieser ersten Zeit jeder gegen das Vaterland hat. Es hat aber den Anschein, als ob dies nicht durchweg der Fall ist. Von verschiedenen Seiten, insbesondere aus ländlichen Bezirken, ist unter aller Anerkennung der Gewissenhaftigkeit anderer Kriegerefrauen, Klage darüber geführt, daß sich ein Teil der Kriegerefrauen, und zwar selbst solche, die früher stets auf Arbeit gegangen sind, nicht zur Uebernahme der Arbeit bereit finden ließen, trotzdem sie körperlich und nach ihren gesamten Verhältnissen dazu sehr wohl imstande seien. Auch sollen sich vielfach Frauen geweigert haben, ihre Kinder, die früher stets auf Arbeit gegangen und auch dazu kräftig genug sind, in der Zeit der größten Arbeitshäufung bei den so unbedingt der Förderung bedürftigen landwirtschaftlichen Arbeiten mithelfen zu lassen. Ein solches Verhalten kann in den jetzigen Zeiten, wo es im Interesse des wirtschaftlichen Durchhaltens auf jede einzelne Arbeitskraft ankommt, und wo jeder einzelne, wer es auch sein möge, die Pflicht hat, nach seinen Kräften mitzuarbeiten, nicht gebilligt werden. Wo derartige Fälle vorkommen, wird es daher die Pflicht der Behörden sein, nötigenfalls einzugreifen. Weigern sich Kriegerefrauen, die nach ihren häuslichen Verhältnissen abkömmlich sind und körperlich zu arbeiten vermögen, vor allem junge alleinstehende Kriegerefrauen zu arbeiten, so wird angenommen werden können, daß sie auch der Familienunterstützung zum Durchkommen nicht bedürfen. Es wird deshalb, auch im Interesse der Allgemeinheit und mit Rücksicht auf die gewissenhaft ihre vaterländische Pflicht erfüllenden Frauen, zu rechtfertigen sein, bei diesen Kriegerefrauen zur Einziehung der Familienunterstützung zu schreiten. Selbstverständlich darf dies nur nach reiflicher Prüfung und auch nur geschehen, nachdem die Frauen auf ihre Pflicht unter Mitteilung der Folgen ernsthaft hingewiesen sind. Die Kriegerefrauen tragen selbst die Schuld daran, wenn sie durch ihr Verhalten ein solches Vorgehen der Be-

hörden herausfordern und müssen dann auch die Folgen tragen.

Wird somit Kriegerfrauen, die sich trotz vorhandener Möglichkeit und Fähigkeit dauernd ihrer Pflicht zu arbeiten entziehen, die Familienunterstützung nicht weiter zu gewähren sein, so werden die Lieferungsverbände auf der anderen Seite bei Frauen, die ihre Pflicht in jeder Weise tun und womöglich trotz schwieriger häuslicher Verhältnisse sich durch ihrer Hände Arbeit noch etwas hinzu erwerben, nicht engherzig zu verfahren haben. Die Familienunterstützung wird ihnen nicht etwa mit Rücksicht auf den Arbeitslohn ohne weiteres entzogen oder gekürzt werden dürfen. Bei Berücksichtigung der schwierigen Ernährungsverhältnisse und teuren Lebensbedingungen, die z. T. herrschen, wird sie ihnen vielmehr, auch im Interesse der besseren Ernährung der Kinder, im wesentlichen auch dann zu belassen sein, wenn eine Bedürftigkeit nicht ganz zweifellos vorliegen sollte. Ein solches Vorgehen ist auch mit der Bestimmung des Gesetzes, daß die Bedürftigkeit bei Gewährung der Familienunterstützung maßgebend sein soll, durchaus in Einklang zu bringen, da den Kriegerfrauen durch Uebernahme von Arbeit meist auch besondere Ausgaben z. B. durch Mehrverbrauch an Kleidung, für Stellvertretung im Haushalt und dergleichen erwachsen werden. Die Lieferungsverbände werden daher die Frage, ob bei Uebernahme von Arbeit die Familienunterstützung ganz fortfallen oder gekürzt werden kann, nach Lage der gesamten Verhältnisse prüfen müssen. Allgemeine Anordnungen lassen sich in dieser Hinsicht nicht treffen, zumal auch bei der Gewährung von Zusatzunterstützungen in den einzelnen Lieferungsverbänden ganz verschieden verfahren wird. Als Grundsatz wird für alle Lieferungsverbände gelten können, daß von dem Arbeitsverdienste der Kriegerfrauen bei Prüfung der Bedürftigkeit ein Teil, vielleicht 50 vom Hundert bei Prüfung der Bedürftigkeit überhaupt außer Betracht zu lassen ist. Auch wird noch zu beachten sein, daß, falls eine Frau gezwungen ist, außerhalb ihres Wohnortes Arbeit zu nehmen und somit doppelten Haushalt zu führen, ihr dadurch auch besondere Unkosten erwachsen. Für diese Fälle würde der in meinem Schreiben vom 9. Januar 1917 — J. N. 335 — bezüglich der zur Arbeit entlassenen Heerespflichtigen aufgestellte Grundsatz durch die dadurch entstehenden Mehrkosten mit 2 Mark für den Tag in Ansatz zu bringen sind, zur Richtschnur genommen

werden können. (Erlaß des Reichsamts des Innern vom 6. März 1917 Nr. 1753).

—○—
Die Unterstützung von Familien in den Heeresdienst eingetretener Mannschaften betreffend.

Eine Entlassung im Sinne der Bestimmung in §. 2 der Bundesratsverordnung vom 3. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 1323) liegt u. U. dann vor, wenn der Mann die bisher bezogenen militär. Gebührrnisse nicht mehr erhält, sondern auf den Ertrag seiner Arbeit angewiesen ist, soweit nicht in besonderen Fällen (vergl. Erl. des Reichsamts des Innern vom 16. Januar 1917 Nr. 627) ausdrücklich ausgesprochen wird, daß die in Frage stehenden Heerespflichtigen trotz Wegfalls der militärischen Gebührrnisse im Militärverhältnis bleiben, und der Anspruch auf Familienunterstützung daher im Falle der Bedürftigkeit fortbesteht. Ob der Mann als entlassen, „freigegeben“ oder „beurlaubt“ bezeichnet wird, ist hierbei gleichgültig, es ist jedoch zu unterscheiden, ob er mit oder ohne Militärrentenanspruch entlassen wird. Ersteren Falles hat seine Familie noch 3 Monate über den Tag des Beginns der Rente hinaus die Unterstützung fortzubeziehen (§ 9 B. R. v. 21. Januar 1916) letzteren Falles nur für die Dauer eines halben Monats nach der Entlassung. (Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 14. 3. 17. Nr. 10582).

—○—
Die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften betr.

§ 5 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 55) ist auch auf Fälle anwendbar, in denen die Unterbringung der Unterstützungsberechtigten in einer Anstalt oder in Familienpflege auf eigene Kosten der Familienangehörigen erfolgt ist.

In Zukunft ist daher allgemein davon auszugehen, daß nicht nur die im Wege der Armenpflege erfolgte Unterbringung, sondern auch die von den Familienangehörigen bewirkte Anstaltspflege und die gegen Entgelt veranlaßte Familienpflege unter den § 5 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 fallen.

Hierbei ist zu beachten, daß sich die Zuständigkeit der Lieferungsverbände für die Gewährung der Familienunterstützungen in diesen Fällen nach dem Grundsatz der *Fam i l i e n e i n h e i t* bestimmt. Sind also eheliche, oder den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder unter 15 Jahren oder über 15 Jahre alte, wirtschaftlich unselbständige Kinder auswärts

auf Kosten der Eltern in einer Anstalt, in einer verwandten oder fremden Familie untergebracht, so ist derjenige Lieferungsverband, der die Ehefrau des in den Dienst Eingetretenen zu unterstützen hat, auch zur Unterstützung der Kinder verpflichtet, d. h. derjenige Lieferungsverband, in dessen Bezirk die Ehefrau z. Bt. des Beginns ihres Unterstützungsanspruchs ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Ort und Zeit der Geburt der Kinder berühren die Zuständigkeit der Lieferungsverbände nicht, da die auf Kosten der Eltern anderweitig untergebrachten Kinder einen selbständigen Aufenthalt im Sinne des § 4 des Familienunterstützungsgesetzes nicht begründen.

Ein solcher Zusammenhang liegt jedoch nicht mehr vor, wenn die Kinder ohne Entgelt der Unterhaltspflichtigen von Verwandten oder fremden Familien in Pflege genommen worden sind. In diesen Fällen ist daher weder eine „Familienpflege“ im Sinne des § 5 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 noch eine „Familieneinheit“ anzunehmen. Die Zuständigkeit der Lieferungsverbände richtet sich vielmehr gemäß § 4 des Familienunterstützungsgesetzes lediglich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Kinder zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs und der Unterstützungsbedürftigkeit, gleichviel ob dieser aus § 2 a und b des Familienunterstützungsgesetzes oder auf § 2 Absatz 1 c und Absatz 3 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 hergeleitet wird.

Ist die Mutter tot oder schuldig geschieden, so begründen die Kinder gleichfalls einen selbständigen Aufenthalt im Sinne des § 4 des Familienunterstützungsgesetzes. Bei gewährter Anstaltspflege oder Familienpflege würde gemäß § 5 Absatz 1 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 derjenige Lieferungsverband einzutreten haben, in dessen Bezirk die Kinder vor ihrer Aufnahme in die Anstalt oder die Familienpflege ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben. Der frühere Aufenthaltsort des Vaters ist für die Zuständigkeit des Lieferungsverbandes nicht entscheidend.

Bei unehelichen Kindern regelt sich die Zuständigkeit der Lieferungsverbände zur Zahlung der Familienunterstützungen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs. Ist ein uneheliches Kind aber von der Mutter oder von anderer Seite an einem anderen Orte in eine Anstalt oder in Familienpflege gebracht worden, so ist derjenige Lieferungsverband zur Unterstützung des Kindes ver-

pflichtet, aus dessen Bezirk die Ueberbringung erfolgt ist.

Erlangen uneheliche Kinder durch spätere Heirat der Mutter mit dem Vater die rechtliche Stellung ehelicher Kinder und muß gemäß § 4 des Familienunterstützungsgesetzes für die Mutter ein anderer Lieferungsverband, als der zur Unterstützung der Kinder bisher verpflichtete, eintreten, so geht auch die Unterstützungspflicht gegenüber den Kindern nach dem Grundsatz der Familieneinheit zu gleicher Zeit auf diesen Lieferungsverband über.

Bei unehelichen, mit in die Ehe gebrachten Kindern der Ehefrau, auch wenn der Ehemann nicht der Vater ist, sowie bei Stiefkindern ist ebenfalls eine Familieneinheit mit den Eltern anzunehmen, wenn die Kinder oder Stiefkinder im elterlichen Haushalt erzogen werden, in eine Anstalt oder Familienpflege gegeben worden sind. In gleicher Weise ist auch hinsichtlich der elternlosen (ehelichen und unehelichen) Enkel zu verfahren, sofern die Großeltern an die Stelle der Eltern getreten sind und der Großvater zum Heeresdienst eingezogen worden ist (Erlaß vom 5. Januar 1915 Nr. 593 und § 2 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916).

Eine Familieneinheit des Eingetretenen oder seiner Ehefrau besteht nicht mit den Eltern, Stiefeltern, Geschwistern und Stiefgeschwistern.

Entgegenstehende Entscheidungen verlieren mit dem 1. Februar 1917 ihre Geltung. (Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1917 Nr. 8028).

Die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften betreffend.

Es ist bei mir in Anregung gebracht worden, ob nicht, auch mit Rücksicht auf die lange Dauer des Krieges, eine Aenderung des § 11 des Familienunterstützungsgesetzes dahingehend in Frage zu ziehen sein würde, daß der Fortfall der Familienunterstützung nur bei Fahnenflucht und Ausstoßung aus dem Heere zu erfolgen habe.

Es erscheint schon deshalb nicht angebracht, der Anregung weitere Folge zu geben, weil es nicht ausgeschlossen ist, daß eine Zubilligung der Familienunterstützung auch während der Strafverbüßung über den jetzigen Rahmen des § 11 hinaus später zu Berufungen führen könnte (Unterstützung der Familien während der Verbüßung von Strafen überhaupt).

Andererseits kann aber nicht verkannt werden, daß es für die Familien der Kriegsteilnehmer eine

Hörte bedeutet, wenn ihnen während etwaiger Strafverbüßung die Familienunterstützung entzogen wird, und sie auf Unterstützung im Wege der Armenpflege angewiesen sind.

Ich beehre mich deshalb ergeben zu ersuchen, durch Anweisung der Lieferungsverbände darauf hinzuwirken, daß in etwa vorkommenden Fällen der fraglichen Art eine ausreichende Versorgung der Familien im Wege der Kriegswohlfahrtspflege erfolgt. Hiergegen dürfen umsoweniger Bedenken vorliegen, als andernfalls die Gemeinden mit Mitteln der Armenpflege eintreten müßten, und ihre Belastung dann jedenfalls eine höhere sein würde.

Dabei erlaube ich mir noch zu bemerken, daß nach dem Wortlaut des § 11 der Fortfall der Familienunterstützung nur während der Strafverbüßung einzutreten hat. Die Tatsache der Bestrafung allein rechtfertigt die Einstellung der Zahlung nicht. Diese hat also auch während etwaiger Strafaussetzung zu erfolgen. Den Kgl. Preuß. Kriegsminister habe ich ersucht, im Einvernehmen mit den anderen Herren Kriegsministern darauf hinzuwirken, daß von dem Recht der Strafaussetzung in möglichst weitgehendem Maße Gebrauch gemacht werden möge. (Erlaß des Reichsamts des Innern vom 20. November 1916 Nr. 12945).

Vergebung von Unterstützungen und Bewilligung von Löhnung.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen Angehörige von in den Dienst eingetretenen Mannschaften sich zur Erlangung der reichsgesetzlichen Familienunterstützung an das stellvertretende Generalkommando oder an sonstige militärische Dienststellen wenden. Die militärischen Dienststellen haben aber mit der Vergebung dieser Unterstützungen und ebenso von Miet- und Wochenbeihilfen nichts zu tun. Solche Anträge sind vielmehr bei den Gemeindebehörden zu stellen. Zur Entscheidung über die Anträge sind die Lieferungsverbände (Bezirksräte) und für Beschwerden die Großh. Landeskommissäre zuständig. Ebenso gehen beim stellvertretenden Generalkommando fortgesetzt, zum Teil durch Vermittlung der Bürgermeisterämter, Gesuche von Angehörigen Kriegsgefangener oder Vermißter um Bewilligung der Löhnung ein. Nach den bestehenden Bestimmungen geschieht die Bewilligung der in Frage stehenden Löhnung oder eines Teils derselben nur durch den Kommandeur des Truppenteils (Bataillons- bzw. Regimentskommandeur), bei welchem der in Kriegsgefangenschaft Geratene oder Vermißte zu-

legt gestanden hat. Das stellvertretende Generalkommando hat auf Zubilligung der Löhnung keine Einwirkung. Derartige Gesuche sind deshalb an den betreffenden Feldtruppenteil oder zweckmäßigerweise — wegen der notwendigen Erhebungen bei den Zivilbehörden — an das örtlich zuständige Bezirkskommando oder den Ersatztruppenteil zu richten.

Die Abkommandierung von Mannschaften aus Ersatz- und Landsturmtrouppen zu den Post- und Eisenbahnverwaltungen betreffend.

Das Reichsamt des Innern hat mit Erlaß vom 16. Januar 1917 Nr. 627 Nachstehendes bekannt gegeben:

„Die stellvertretenden Generalkommandos sind ermächtigt worden, zur Freimachung der noch zurückgestellten Kriegsverwendungsfähigen Beamten, Angestellte und Arbeiter der Post- und Eisenbahnverwaltung, Mannschaften aus Ersatz- und Landsturmtrouppen zu den Post- und Eisenbahnverwaltungen zu kommandieren.

Die Beorderung der Mannschaften erfolgt ohne militärische Gebühren. Sie werden von der Post- und Eisenbahnverwaltung nach den Besoldungsfähigkeiten der Stellen, in denen sie verwendet werden, abgefunden.

Soweit als möglich werden die Beordneten an ihren früheren Wohnorten oder in deren Nähe Verwendung finden. Sie haben sich auf eigene Kosten unterzubringen und zu verpflegen. Bei etwaigen Beschädigungen finden die Militärverordnungsgefeße Anwendung.

Da die in Frage kommenden Heerespflichtigen hiernach nicht entlassen werden, sondern im Militärverhältnis bleiben, so steht den Angehörigen Familienunterstützung auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 und 4. August 1914 im Falle der Bedürftigkeit zu. Die Frage der Bedürftigkeit wird in allen Fällen von den Lieferungsverbänden einer Nachprüfung zu unterziehen sein. In den meisten Fällen dürfen die gegenwärtigen allgemeinen hohen Löhne die Abkommandierten in den Stand setzen, aus ihrem Verdienste für ihre Familien ausreichend zu sorgen, so daß die Gewährung von Familienunterstützung nicht in Frage kommt. Es wird jedoch zu berücksichtigen sein, daß bei etwaigen verschiedenen Wohnsitzen des Heerespflichtigen und seiner Familie Mehrkosten für den doppelten Haushalt entstehen, und dadurch der Anspruch auf Fortgewährung der Familienunterstützung in manchen Fällen begründet erscheinen wird.

Um die Lieferungsverbände in den Stand zu setzen, die Frage der Fortgewährung oder Einstellung der Familienunterstützung rechtzeitig einer Nachprüfung zu unterziehen, sind die Truppenteile angewiesen worden, die Heimatbehörden von der Kommandierung sofort zu benachrichtigen. Außerdem werden die Post- und Eisenbahnverwaltungen den Heimatbehörden in jedem Falle die Höhe der den kommandierten Mannschaften gezahlten Lohnsätze mitzuteilen haben, um ihnen die Nachprüfung zu ermöglichen.

Den Herrn Staatssekretär des Reichs-Postamts habe ich ersucht, die nachgeordneten Behörden dementsprechend zu verständigen. Bezüglich der Eisenbahnverwaltungen darf ich ergebenst ersuchen, soweit dies für den dortigen Bezirk in Frage kommt, das Weitere veranlassen zu wollen.

Die Ausführungen des diesseitigen Schreibens vom 9. Januar 1917 — J. A. 335 — finden, wie ich noch bemerken möchte, auf Fälle der hier in Frage kommenden Art keine Anwendung.

Die Verjährung im Kriege.

(Dr. H. L., L.)

Alljährlich, wenn das Jahr sich seinem Ende zuneigt, pflegt der Geschäftsmann Umschau zu halten unter seinen Außenständen. Denn der Jahresluß bringt dem Gläubiger für gewöhnlich die unangenehme Folge, daß eine Reihe seiner Forderungen verjährt. Will er sich also vor beträchtlichem Schaden schützen, so muß er rechtzeitig durch entsprechende Maßnahmen der Verjährung entgegenwirken.

Während des Krieges ist nun allerdings die Gefahr, daß jemand durch den Eintritt der Verjährung um sein Guthaben kommt, nicht allzu groß. Der Gesetzgeber hat sich der Erkenntnis nicht verschlossen, daß es dem Gläubiger im Kriege besonders erschwert ist, die zur Verhinderung der Verjährung notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Zahlreiche Gläubiger und Schuldner stehen im Felde und können und mögen mit Sorgen und Geschäften des Alltags nicht behelligt werden. Auch den in der Heimat Gebliebenen ist es häufig wünschenswert, daß das Ende der Verjährung hinausgeschoben wird.

Wir wissen, daß in normalen Zeiten dem Gläubiger zwei Mittel zur Verfügung standen, um der drohenden Verjährung vorzubeugen: er konnte die Hemmung oder die Unterbrechung der Verjährung herbeiführen. Die Hemmung bedeutet, daß während der Zeit der Hemmung die Verjährungsfrist nicht weiter läuft. Beträgt die Verjäh-

rungsfrist z. B. zwei Jahre und wird die Verjährung etwa ein Jahr gehemmt, so ist die Folge, daß die Verjährung ein Jahr später endet, als sie regelmäßig enden würde. Das Hauptmittel, um die Hemmung der Verjährung herbeizuführen, besteht darin, daß der Gläubiger mit seinem Schuldner die Stundung der Schuld vereinbart. Während der Zeit, für welche die Stundung ausgemacht ist, läuft dann die Verjährungsfrist nicht.

Einschneidendere Wirkung hat die Unterbrechung der Verjährung. Die Unterbrechung der Verjährung bewirkt, daß von ihrem Eintreten an die Verjährungsfrist überhaupt neu zu laufen beginnt. Die vor der Unterbrechung verflossene Zeit wird also nicht mitgerechnet. Nehmen wir an, A. hat seit August 1910 von B. 200 Mark zu fordern; die Forderung verjährt in zwei Jahren. Hier wäre die Forderung, wie noch zu zeigen sein wird, am 31. Dezember 1912 verjährt. Wenn jedoch A. am 1. Dezember 1912 die Unterbrechung herbeiführt, so beginnt am 1. Dezember 1912 von neuem die zweijährige Verjährungsfrist zu laufen. Die bis zum 1. Dezember 1912 verstrichene Zeit kommt nicht in Betracht. Um die Unterbrechung der Verjährung zu erreichen, gibt es zwei Hauptwege: Entweder der Schuldner erkennt freiwillig den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung oder auf andere Weise an. Dabei genügt jede Äußerung oder jedes Handeln des Schuldners, aus dem geschlossen werden kann, daß er sich des Bestehens der Forderung bewußt ist. Es ist also eine schriftliche Form nicht nötig; allerdings ist sie dem Gläubiger zu empfehlen. Denn auch im Rechtsleben ist es sicherer, wenn man etwas „schwarz auf weiß besetzt.“

Weigert sich der Schuldner „freiwillig“ die Forderung anzuerkennen, so bleibt nur der Weg der gerichtlichen Geltendmachung übrig. Es muß immer wieder betont werden, daß die Ueberfendung einer Rechnung oder eines sogenannten Postauftrages nicht genügt, um die Verjährung zu unterbrechen. Es ist vielmehr die Erhebung der Klage oder doch wenigstens die Zustellung eines Zahlungsbefehls erforderlich.

Während des Krieges braucht jedoch der Gläubiger im Regelfalle diesen in normalen Zeiten unerläßlichen Behelfen der Hemmung und Unterbrechung der Verjährung nicht zuzuschreiten.

Denn gerade bei den wichtigsten Ansprüchen, bei den sogenannten Forderungen des täglichen Lebens, ist durch Bundesratsbekanntmachungen dafür

Sorge getroffen, daß die Verjährung während der Kriegsjahre ausgeschlossen ist. Alle in den Paragraphen 196 u. 197 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgeführten Forderungen, die am 22. Dezember 1914 noch nicht verjährt waren, verjähren nicht vor dem Schlusse des Jahres 1916. Dabei ist es gleichgültig, ob Gläubiger und Schuldner Kriegsteilnehmer sind oder nicht.

Die unter die Paragraphen 196 und 197 des Bürgerlichen Gesetzbuches fallenden Forderungen sind mannigfacher Art. Genannt seien die Ansprüche von Kaufleuten und Fabrikanten für die Lieferung von Waren, die Ansprüche der Handwerker für die Ausführung von Arbeiten, die Ansprüche der Gastwirte für die Gewährung von Beköstigung und Wohnung, die Ansprüche der Ärzte für ihre ärztlichen Bemühungen, die Ansprüche auf die Rückstände von Kapital-, Miet- oder Pachtzinsen. Alle diese Ansprüche würden an sich in zwei oder vier Jahren verjähren, vom Schlusse des Jahres an gerechnet, in dem sie entstanden sind. Schulde ich z. B. einem Kaufmann seit Mai 1912 für gelieferte Waren 100 Mark, so wäre die Verjährung dieser Forderung an sich bereits am 31. Dezember 1914 eingetreten. Infolge der Bundesratsverordnung vom 1. November 1915 erfolgt aber die Verjährung nicht vor dem 31. Dezember 1916.

Wenn sonach der Gläubiger gegen die Verjährung der hauptsächlichsten Forderungen geschützt ist, so reicht dieser Schutz nach dem bisher Gesagten nur bis zum 31. Dezember 1916. Der Gläubiger müßte also, um sich vor Rechtsnachteilen zu schützen, in diesem Jahre zu den oben erörterten Mitteln der Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung schreiten. Es ist jedoch mit Sicherheit anzunehmen, daß auch im laufenden Jahre eine Bundesratsbekanntmachung erlassen wird, die die Verjährung der Ansprüche der Paragraphen 196 und 197 BGB. um ein weiteres Jahr, also bis 31. Dezember 1917 hinauschiebt.

Wie bereits hervorgehoben wurde, bezieht sich die besprochene Bundesratsbekanntmachung aber nur auf Forderungen, die in den Paragraphen 196 und 197 BGB. aufgezählt sind. Zu Gunsten der Kriegsteilnehmer im besonderen ist indessen der Gesetzgeber noch einen Schritt weitergegangen. Für Kriegsteilnehmer und ihre Gegner sind nämlich für die Dauer des Krieges oder für die Dauer der Kriegsteilnehmereigenschaft überhaupt alle Verjährungsfristen gehemmt. Bei Kriegsteilnehmern ist also die Hinausschiebung der Verjährung nicht

beschränkt auf die in den Paragraphen 196 und 197 BGB. aufgeführten Forderungen. Es verjährt z. B. der Anspruch aus einer unerlaubten Handlung in drei Jahren. Man nehme nun an: Ein Jäger hat am 1. August 1913 grobfahrlässig einen Treiber angeschossen und ihm einen Schaden von 300 Mark zugefügt. Er hat es durch Versprechungen verstanden, den Treiber von der Einreichung der Klage abzuhalten und ist dann am 10. August 1914 eingedrückt. Hier würde an sich die Schadensforderung des Treibers am 1. August 1916 verjähren; da jedoch der Jäger Kriegsteilnehmer ist, ist die Verjährung seit dem 10. August 1914 gehemmt. Wäre der Jäger etwa am 1. September 1916 wieder aus dem Heere entlassen worden, so würde von diesem Zeitpunkt an die Verjährung wieder weiterlaufen. Die vor der Hemmung abgelaufene Verjährungsfrist beträgt 1. Jahr 10 Tage; vom 1. September 1916 an wäre dann der Rest der dreijährigen Frist, also 1 Jahr 11 Monate 20 Tage, zu rechnen.

Die Rechtslage der Angehörigen von Vermögten.

(Dr. S. L., L.)

Ein verheirateter Lehrer, der obendrein seine betagte Mutter unterstützte, stand als Unteroffizier im Felde. Am 9. Mai 1915 wurde er schwer verwundet und ist seit diesem Tage vermisst. Kameraden sahen, daß er beim Vorgehen infolge eines Granatschusses zu Fall kam, alle sonstigen Nachforschungen nach seinem Verbleiben waren aber bisher ergebnislos.

Wie steht es hier zunächst mit der Fortzahlung der Unteroffizierslöhnung? Ist sie fortzugewähren, bis der Tod — sei es durch zuverlässige Nachrichten, sei es durch eine gerichtliche Todeserklärung — endgültig feststeht? Oder wird die Löhnung hier nur solange weiterentrichtet, als der Lehrer auch tatsächlich Kriegsdienst tat, hört sie also mit seinem Vermisstsein von selbst auf?

Unteroffiziere und Mannschaften verlieren den Anspruch auf die Löhnung bereits mit dem Ablaufe des Monatsdrittels, in dem sie vermisst worden sind. Die Angehörigen des Lehrers könnten also die Löhnung nur bis zum 11. Mai 1915 verlangen. Die Militärbehörde kann aber gestatten, daß die Löhnung auch über diesen Zeitpunkt hinaus fortentrichtet wird, und zwar kann sowohl die ganze, als ein Teil der Löhnung weitergewährt werden. Die Militärbehörde erlaubt die Fortzahlung der Löhnung insbesondere dann, wenn die Bezüge zum Unterhalte von Angehörigen des Vermögten verwendet

werden sollen. Sie verfügt aber die Weiterzahlung der Löhnung nicht von selbst, sondern nur, wenn die Angehörigen darum bitten. Die Angehörigen haben bei dem Feldtruppenteil, dem der Vermißte zuletzt angehörte, Antrag auf die Weitergewährung der Löhnung zu stellen und dabei das Verwandtschaftsverhältnis anzugeben.

Als Angehörige gelten vor allem die Frau und die Kinder des Vermißten. Ihnen wird in der Regel die Löhnung auf Antrag fortgewährt, wenn anzunehmen ist, daß ihr Unterhalt daraus bestritten werden soll. Die Löhnung kann aber auch den Eltern oder sonstigen nahen Verwandten des Vermißten weitergezahlt werden; jedoch ist bei ihnen Voraussetzung, daß der Vermißte ihr überwiegender Ernährer war, und daß er sie in Bedürftigkeit hinterlassen hat. Wenn also die Frau oder die Kinder des Vermißten beim Feldtruppenteil Antrag auf die Fortsetzung der Löhnung stellen, so brauchen sie ihrem Antrage nur die Erklärung beizufügen, daß die Löhnung zu ihrem Unterhalte verwendet werden soll. Reichen dagegen die Eltern oder sonstige nähere Verwandte ein derartiges Gesuch ein, so müssen sie gleichzeitig eine Bescheinigung ihrer Bürgermeisterei oder Ortsbehörde vorlegen, daß der Vermißte zum überwiegenden Teile ihr Ernährer war, und daß sie der Gewährung der Löhnung bedürftig sind.

Bisher war die Rede der Löhnung der Unteroffiziere und Mannschaften, also der Militärpersonen vom Feldwebel abwärts. Wie steht es nun mit der Fortzahlung der Besoldung des vermißten Offiziers? Die Besoldung des Offiziers, der im Felde vermißt wurde, endet mit dem Schluße des Monats, der auf den Monat des Vermißtseins folgt. Wäre also etwa der Lehrer Leutnant gewesen, so bestände ohne weiteres Anspruch auf Fortzahlung der Besoldung bis zum 30. Juni 1915. Nach diesem Zeitpunkt aber ist es genau so, wie bei den Mannschaften. Auch bei den Offizieren hängt es von dem Ermessen der Militärbehörde ab, ob seine Angehörigen auch noch nach dem Monat, der dem Vermißtsein folgt, die Besoldung erhalten. Auch hier müssen die Angehörigen einen entsprechenden Antrag auf Fortzahlung bei der Militärbehörde — meistens bei der Division, der der Vermißte angehörte — einreichen. Während aber die Militärbehörde den Angehörigen von vermißten Militärpersonen der Unterklassen im Bedarfsfalle die ganze Löhnung bewilligen kann, können die Angehörigen von vermißten

Offizieren nie mehr als 7 Zehntel der Kriegsbefoldung erhalten.

Demnach stehen wir vor der überaus wichtigen Tatsache, daß den Angehörigen von vermißten Offizieren und Mannschaften die Kriegsbefoldung oder Löhnung in der Regel nur auf Antrag fortgezahlt wird. Die Angehörigen, die die Weitergewährung anstreben, haben daher ein dringendes Interesse daran, diesen Antrag alsbald zu stellen.

Von dem Grundsätze, daß die Bezüge vermißter **Kriegsteilnehmer nur auf Antrag** weitergewährt werden, gibt es aber eine wichtige Ausnahme. Hat nämlich eine Militärperson die Einrichtung der sogenannten Familienzahlung getroffen, hat er sich also seinen Militärgelohn nicht voll auszahlen, sondern sogleich einen bestimmten Betrag für die Familie in der Heimat abziehen lassen, so werden diese für die Familien bestimmten Beträge auch nach seinem Vermißtsein ohne weiteres fortgezahlt. Diese Familienzahlungen dürfen aber bei Offizieren nicht mehr als 7 Zehntel der Besoldung und bei Personen der Unterklassen nicht mehr als 1 Drittel der Löhnung betragen.

Wir sehen also, die Bezüge vermißter Kriegsteilnehmer werden in der Regel nur auf Antrag fortgewährt und es steht dabei im **B e l i e b e n** der Militärbehörde, ob sie dem Antrage stattgeben will. Nur die Familienzahlungen **m ü s s e n** den Angehörigen weiterentrichtet werden, ohne daß es eines Antrages bedarf.

Wie lange dauert aber diese Weiterzahlung der Bezüge Kriegsvermißter? Bei der Beantwortung der Frage müssen wir berücksichtigen, daß der Fortzahlung der Besoldung zu Grunde liegt, der Vermißte sei noch am Leben. Nur weil der Tod des Vermißten nicht feststeht und weil daher im Zweifel anzunehmen ist, er lebe noch, werden die Bezüge weitergewährt.

Wird also amtlich festgestellt, der Vermißte sei an dem Tage gestorben, so ist der Grund für die Fortzahlung weggefallen. Eine derartige amtliche Feststellung kann z. B. erfolgen durch die Nachricht des Truppenteils, dem der Vermißte angehörte, oder durch ein Schreiben seines Vorgesetzten, vor allem durch die Befundung der Nachweisebüros der Kriegsministerien. In den meisten Fällen wird sich bei derartigen amtlichen Nachrichten auch ungefähr der Todestag sagen lassen.

Allerdings wird eine solche amtliche Feststellung nicht immer möglich sein. Dann wird der Vermißte in der Kriegsstammrolle solange als lebend weiter-

geführt, bis er vom Gericht für tot erklärt wird oder bis hohe Wahrscheinlichkeit für seinen Tod spricht. Eine solche hohe Wahrscheinlichkeit können die Militärbehörden annehmen, wenn seit dem Vermittsein ein Jahr verstrichen ist, ohne daß eine Nachricht eintraf. In derartigen Fällen ist es auch schwer, einen bestimmten Todestag festzustellen, und man ist in der Regel darauf angewiesen, die Schlacht oder Kampfhandlung, seit der der Kriegsteilnehmer vermißt ist, als Todestag gelten zu lassen.

Kehren wir nun zu unserem Fall aus der Praxis zurück. Nehmen wir an, die Witwe des Lehrers hat lange Zeit keinen Antrag auf Fortgewährung der Löhnung gestellt; erst im Juni 1916 hat sie sich mit einem dahingehenden Antrag an das Regiment gewendet. Wird hier das Regiment noch die Fortgewährung der Löhnung gestatten? Wahrscheinlich nicht! Denn da seit dem Vermittsein des Lehrers schon über 1 Jahr verstrichen ist, ist mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß er im Mai 1915 gestorben ist. Ist aber davon auszugehen, daß sein Tod bereits im Mai 1915 eintrat, so fehlt selbstverständlich auch die Grundlage für die Fortentrichtung der Löhnung. Denn, wie wir gesehen haben, beruht diese Fortzahlung auf der Vermutung, daß der Vermittte noch lebt.

Was ist nun die weitere Folge? Kann als festgestellt gelten, daß ein Vermittter an einem bestimmten Tage gestorben ist, so tritt von diesem Zeitpunkt an die Hinterbliebenenversorgung ein.

Die Hinterbliebenen erhalten zunächst den Gnadengehalt. Die Witwe oder die Kinder eines Offiziers beziehen für den auf den Sterbemonat folgenden Monat noch den vollen Betrag der Löhnung für die drei Monatsdrittel, die dem Sterbemonatsdrittel nachfolgen. Sind eine Witwe oder Kinder nicht vorhanden, so können auch die Eltern oder sonstige Verwandte den Gnadengehalt erhalten, wenn der Vermittte zum überwiegenden Teile sie ernährt hat und wenn sie bedürftig sind.

Die Witwe des Lehrers erhält also die Gnadenlöhnung für die Zeit vom 11. Mai bis 10. Juni 1915. Der Mutter des Lehrers könnte die Gnadenlöhnung nicht gewährt werden, weil, wie wir gesehen haben, die Mutter den Gnadengehalt nur dann bekommen kann, wenn weder eine Witwe noch Kinder des Vermittten vorhanden sind.

Nach der Gnadenlöhnung beginnt dann die eigentliche Hinterbliebenenversorgung. Die Hinterbliebenen erhalten also das Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld und beim

Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen auch das allgemeine Wittwen- u. Waisengeld. Ein näheres Eingehen auf die Hinterbliebenenversorgung würde in diesem Zusammenhange zu weit führen. Erwähnt sei nur, daß auch den Eltern eines Gefallenen eine Rente, das sogenannte Kriegselterngeld, zugewilligt werden kann; Voraussetzung dafür ist, daß der Gestorbene vor seinem Eintritt in das Feldheer den Lebensunterhalt seiner Eltern überwiegend bestritten hat. Wenn also der Lehrer seine Mutter zum größten Teil erhalten hat, so kann ihr ein Kriegselterngeld bewilligt werden. Es beträgt für Eltern von Unteroffizieren und Mannschaften bis zu 250 Mark im Jahr; für Eltern von Offizieren bis zu 450 Mark jährlich. Das Kriegselterngeld kann neben dem Wittwen- und Waisengeld gewährt werden; es besteht aber kein Anspruch darauf, sondern seine Bewilligung steht im freien Ermessen der Militärbehörde.

Wie nun, wenn die Militärbehörde den Angehörigen eines Vermittten den Militärgehalt fortzahlt und es stellt sich nachträglich heraus, daß der Vermittte im Zeitpunkt der Vermittseins tatsächlich gestorben ist? Z. B. der Witwe des Lehrers wird seine Löhnung ein ganzes Jahr lang fortentrichtet, im Juni 1916 aber wird einwandfrei festgestellt, daß er Mitte Mai 1915 in französischer Gefangenschaft gestorben ist. Hier kann an sich die Militärbehörde die Rückzahlung der seit 21. Juni 1915 gezahlten Löhnung verlangen. Ob sie von diesem Rechte Gebrauch machen wird, ist allerdings eine andere Frage. In den meisten Fällen wird schon aus Billigkeitsgründen auf die Rückforderung verzichtet werden, abgesehen davon, daß die Hinterbliebenen auch einwenden können, sie seien nicht mehr bereichert.

Schließlich sei es gestattet, noch kurz die Frage zu streifen, wie es mit der Fortzahlung des Zivilgehalts des Vermittten steht. Der Lehrer wie überhaupt der Beamte bezieht während seiner Einberufung neben der Mannschaftslöhnung den Gehalt aus der Zivilstellung unverkürzt weiter. Wird dieser Gehalt nun auch weitergezahlt, wenn der Beamte vermißt ist? Die Regelung dieser Frage ist den einzelnen Bundesstaaten überlassen, sie ist aber wohl fast überall in dem Sinne entschieden, daß der Zivilgehalt des Vermittten bis zur Feststellung des Todes fortgezahlt wird. Es bedarf dazu nicht einmal eines besonderen Antrags der Angehörigen; nur müssen sie, wenn sie jeweils den Gehalt em-

pfangen, bestätigen, daß ihnen keine Todesnachricht des Vermißten zugegangen ist.

Die Fortzahlung des Zivilgehalts geschieht, bis der Tod amtlich feststeht oder bis die gerichtliche Todeserklärung ausgesprochen ist. Von diesem Zeitpunkt an erhalten dann die Hinterbliebenen die Hinterbliebenenbezüge auch nach den Zivilversorgungsvorschriften.

Die Zahlung betr.

Die Knappheit an kleinen Zahlungsmitteln ist trotz fortgesetzter starker Prägungen noch nicht beseitigt. Ich beehre mich daher zu ersuchen, erneut auf jede nur mögliche Beschleunigung des Münzumlaufes, insbesondere auch auf häufige Entleerung von Sammelbüchsen und Automaten, durch welche nach den hierher gelangten Mitteilungen noch immer beträchtliche Mengen kleiner Münzen auf längere Zeit dem Umlauf entzogen werden, gefälligst hinzuwirken.

(Erl. des Reichsamts d. J. v. 21. II. 17, Nr. 4355.)

Die Ausprägung von Ein- und Fünfpfennigstücken aus Aluminium betr.

An die Finanzmittelstellen und die Gr. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Nach den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 23. November 1916 (Reichsgesetzblatt Nr. 268) und vom 15. Februar 1917 (Reichsgesetzblatt Nr. 31) werden vorübergehend auch Einpfennigstücke und Fünfpfennigstücke aus Aluminium geprägt, die in demselben Umfang wie die Kupfer- und Nickelmünzen als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

Das Einpfennigstück aus Aluminium erhält bei einer Dicke von 1,3 um einen Durchmesser von 16 mm. und ein Gewicht von 0,8 G. und zur weiteren Unterscheidbarkeit von den bisherigen Stücken aus Kupfer den Reichsadler in der Form des früheren silbernen Zwanzigpfennigstückes, im übrigen ist die äußere Ausstattung nicht geändert.

Das Fünfpfennigstück aus Aluminium erhält die äußere Ausstattung des Fünfpfennigstückes aus Eisen, jedoch einen glatten Rand und kein Münzzeichen; der Durchmesser ist der gleiche (18 mm.), das Gewicht eines Stückes beträgt 1 G.

Wegen des verschiedenen Gewichtes können die Stücke aus Aluminium mit denen aus Nickel und Eisen und Kupfer bei der kassenmäßigen Verpackung nicht zusammen gebracht werden.

Eine Aenderung der R.R.O. wegen dieser vorübergehenden Maßnahme ist nicht beabsichtigt.

(Erl. des Finanzministeriums vom 24. II. 17, Nr. 1736.)

Abchrift.

Kriegsministerium Nr. 5751/2. 16 G. 1a

Berlin W. 66, den 26. Dezember 1916.

Leipziger Straße 5.

Trotz des Erlasses vom 18. April 1916 — Nr. 1640. 3. 16 G. 1a — wonach die Ersatztruppenteile die Heimatbehörde bei allen Entlassungen, Beurteilungen bis zur Entlassung, ferner bei Urlaub aus sonstigen Gründen von länger als vierwöchentlicher Dauer umgehend zu benachrichtigen haben, nehmen die Klagen wegen Ueberzahlungen von Familienunterstützungen überhand. Besonders sollen letztere darauf zurückzuführen sein, daß mangels eines einheitlichen Benachrichtigungsvordrucks bei den Heimatbehörden sehr zeitraubende Ermittlungen notwendig werden.

Das königliche stellvertretende Generalkommando

Die königliche Inspektion

wird daher ergebenst ersucht, die Ersatztruppenteile erneut auf die durch obigen Erlaß gegebenen Bestimmungen hinzuweisen. Zur Beschleunigung des Verfahrens haben diese einheitlich das beifolgende Formular zu benutzen, das möglichst vollständig auszufüllen ist.

Ferner sind sie darauf aufmerksam zu machen, daß in Fällen, in denen bei Schadenersatzansprüchen der Lieferungsverbände die überzahlten Beträge nicht auf Reichsfonds übernommen werden können, unter Umständen zu ihrer Deckung die Stelle heran gezogen werden kann, die die Ueberzahlung verschuldet hat.

7. Bad. Landgemeindenverband.

Belohnung der Gemeindebeamten für ihre durch den Krieg verursachten außerordentlichen Arbeiten.

In obiger Angelegenheit hat unser Verband neuerdings und zwar am 24. März d. J. an das Gr. Ministerium des Innern eine Vorstellung folgenden Inhalts gerichtet:

Großh. Ministerium des Innern beehrt sich der Unterzeichnete auf Wunsch vieler Bürgermeister ergebenst vorzutragen:

Der nun schon 2 Jahre und 8 Monate währende Krieg hat den Bürgermeistern u. sonstigen Gemeindebeamten in steigendem Maße eine solche Fülle von Arbeit und Verdruß gebracht, daß nachweisbar schon eine ziemliche Anzahl derselben den Strapazen und seelischen Aufregungen ihres schweren und undankbaren Amtes erlegen oder gesundheitlich schwer ge-

schädigt worden sind und andere sich zur Amtsniederlegung gezwungen sahen.

Die wiederholten Vorstellungen und Bitten unseres Verbandes an das Gr. Ministerium um ein wirkungsvolles Eingreifen zu Gunsten der vielgeplagten Gemeindebeamten waren bis jetzt leider erfolglos und unsere desfalligen Bemühungen bei den Gemeinden selbst hatten auch nur in vereinzelt Fällen einen bescheidenen Erfolg.

Im Interesse der Erhaltung und Belebung der Berufsfreudigkeit der betreffenden Gemeindebeamten erscheint es aber als ein nachgerade unabweisbares Bedürfnis, daß höheren Orts etwas für dieselben geschieht.

Die bisherige umfangreiche und zum Teil mit finanziellen Verlusten verbundene Arbeit der Gemeindebeamten trägt vielfach dazu bei, daß die Kommunalverbände ansehnliche Gewinne erzielen. Es dürfte daher dem Gebot der Billigkeit entsprechen, daß die Kommunalverbände die viele von den Gemeindebehörden für sie geleistete Arbeit — wenn auch nicht hoch, so doch einigermaßen — entlohnen und daß diese Belohnungen auf die Betriebskosten der Kommunalverbände verrechnet werden dürfen.

Hohes Ministerium bitte ich hierdurch ganz ergebenst, die Kommunalverbände in diesem Sinne veranlassen und mir von der zu erlassenden Verfügung Nachricht geben zu wollen.

Der Vorstand.

Abschrift dieser Eingabe wurde den Bezirksvorständen zur Kenntnissnahme mitgeteilt, worauf uns aus einem Bezirk ein Schreiben zuing, in welchem der betr. Bezirksvorstand mitteilte, daß in seinem Bezirk eine Bezirksversammlung durch den Gr. Herrn Amtsvorstand abgehalten worden sei, bei welcher obige Angelegenheit behandelt und beschlossen worden sei, für die Bürgermeister 50 Prozent ihres Gehaltes und für die Ratschreiber 20 Prozent desselben als Kriegszulage bei den Gemeinden anzufordern, auch für andere Gemeindebeamte wie Rechner, Diener usw. scheint, wie aus dem in dieser Beziehung nicht ganz klaren Bericht hervor zu gehen scheint, eine entsprechende besondere Belohnung gefordert zu werden, was ja auch durchaus berechtigt und natürlich ist.

Erfreulicher Weise will, wie uns berichtet wird, der Gr. Amtsvorstand diese Forderungen der Gemeindebeamten bei den Gemeindegremien von Amtswegen vertreten und im Falle etwaiger Ablehnung bezirksrätliche Entscheidung herbei führen.

Wir begrüßen dankbar das Vorgehen dieses einsichtsvollen und schneidigen Herren und wün-

schen, daß es ihm seine Herren Kollegen ausnahmslos nachmachen möchten.

Kriegsanleihe.

Wir glauben, es unseren Mitgliedern schuldig zu sein, denselben zur Kenntnis zu bringen, daß wir an Kriegsanleihe bis jetzt gezeichnet haben:

1. aus Mitteln der Verbandskasse	10 000 M.
2. aus Mitteln der Badenia (Feuerversicherung)	18 500 M.
3. aus Mitteln des Fonds für ein Erholungsheim	16 000 M.
4. aus Mitteln unserer Kriegsspendensammlung	17 500 M.
	zus. 62 000 M.

Feuerversicherung.

Stand der letzten Veröffentlichung in Nr. 1 der Zeitschrift

Abgang:	5 291 250 M.
D.-Z. 308 Sandhausen	11 500 M.
	Rest 5 279 750 M.

Zugang:

D.-Z. 428 Tannheim	1650 M.
" 429 Heudorf	300 M.
" 430 Wagenjchwend	16 000 M.
" 431 Ottenau	16 000 M.
" 432 Heddesbach	4000 M.
" 433 Ringolsheim	10 000 M.
" 434 Haslachsimonswald	1900 M.
" 435 Urberg	5100 M.
" 436 Wolfach	20 000 M.
" 437 Gaiberg	19 800 M.
" 438 Breitnau	500 M.
" 439 Michelfeld	8800 M.
" 440 Röttenberg	17 500 M.

Stand am 19. April 1917 5 390 900 M.

8. Rechnerverband.

Zum Postscheckverkehr.

Der Antrag eines Gemeinerechners auf Eröffnung eines Postscheckkontos wurde von der Post mit der Bemerkung zurückgegeben, solchen vom Bürgermeister unterzeichnen zu lassen. Das zuständige Bezirksamt ersuchte das Postscheckamt um Mitteilung der Gründe für sein Verfahren und erhielt darauf die Mitteilung, nach § 58^a der Gemeindeordnung sei der Gemeinderat vertreten durch den Gemeindevorsteher der rechtsverbindliche Vertreter der Gemeinden in Sachen, die auf die Verwaltung des Gemeindevermögens Bezug hätten und deshalb müsse der Antrag von ihm ausgehen. Darauf wurde erwidert:

„Nicht der Gemeinderat, sondern der Rechner ist der selbständige und verantwortliche Vertreter der Gemeindefasse. Er allein ist berechtigt, Zahlungen

für die Gemeinde in Empfang zu nehmen und zu leisten und seine Quittungen in jedem Betrage sind für die Gemeinde rechtsverbindlich. In der vorwürflichen Frage handelt es sich auch gar nicht um einen Akt der Verwaltung von Gemeindevermögen, das durch die Einführung des Postscheckverfahrens keine Veränderung erfährt, sondern um die Vereinfachung des Geldverkehrs bei der Gemeindefasse und es findet daher nicht § 58^a, sondern § 162 der Gemeindeordnung Anwendung. Der für die Gemeindefasse allein verantwortliche Rechner ist befugt, den Antrag auf Errichtung eines Postscheckkontos für diese Kasse zu unterzeichnen, zu prüfen, ob dabei die formellen Vorschriften beachtet worden sind, ist Sache der Aufsichtsbehörden.

Eher könnte die Frage aufgeworfen werden, ob die Unterschrift des Bürgermeisters genüge, d. h. wenn es sich um einen Akt der Verwaltung von Gemeindevermögen handelte; denn in den unter § 58^a der Gemeindeordnung fallenden Angelegenheiten ist der Bürgermeister nicht der selbständige Vertreter der Gemeinde, sondern der Vollstrecker der Beschlüsse des Gemeinderates.“

Das Postschedamt ließ daraufhin den Antrag des Rechners zu, „da er vom Bezirksamt als Aufsichtsbehörde gedeutet werde.“ Welche merkwürdigen Anforderungen auf diesem Gebiete schon gestellt worden sind, geht auch daraus hervor, daß ein vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats einer Sparkasse unterzeichneter Antrag nicht als genügend erachtet und die Bestätigung des Bezirksamts über die Berechtigung zur Unterzeichnung für nötig erklärt wurde.

Oberrevisor

übernimmt die Stellung und Prüfung von Gemeinde-, Stiftungs-, Krankenkassen- und Vormundschaftsrechnungen. Gesl. Offerten unter A. B. an die Geschäftsstelle d. V. in Bonndorf erbeten.

Süddeutsche Diskonto-Gesellschaft

A.-G.

Karlsruhe i. Baden

Kaiserstrasse 146, gegenüber der Hauptpost.

Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 3900

Kapital: 50.000.000 Mark.

Eröffnung laufender Rechnungen und provisionsfreier Scheckkonten.

Gewährung von Bankkredit.

Diskontierung von Wechseln und Schecks.

An- und Verkauf von Wertpapieren und Zinsscheinen.

Kontrolle verlosbarer Effekten.

Annahme von Geldern zur Verzinsung mit und ohne Kündigung.

Stahlkammer-Abteilung (Vermietung einzelner Fächer unter eigenem Verschluss der Mieter). Uebernahme von Wertpapieren, Dokumenten, Hypothekenurkunden etc. zur Verwaltung (offene Depots) und Besorgung aller mit der Verwaltung verbundenen Geschäfte.

Vermögensverwaltung und Interessenvertretung während des Krieges.

Pianino aus renom. Fabrik, fast neu, prachtvoller Ton, mit Garantie

billig abzugeben. Abbildung und Prachtkatalog mit Vertragspreisen frei.

Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6

Verlagsfirma seit 1906.—

Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen sind zu richten:

in Angelegenheiten

- a) des **Landgemeindenverbandes** (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Neckarstrasse 19;
- b) des **Rechnerverbandes** (8) an dessen Vorsitzenden — Bürgermeister Kaufmann in Gröbingen; —
- c) der **Bestellung** und des **Versands** der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf und
- d) im übrigen an die **Schriftleitung** in Konstanz — Schützenstrasse 20 —.

Verlag: die Bad. Landgemeinde-, Amtsrevisoren- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonndorf.
Schriftleitung: Oberrevisor **B u n d s c h u b** in Konstanz. — Druck: **S v a c h s o l z & C h r a t h**, Bonndorf.